Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie §§ 16, 18 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) hat der Gemeinderat am 28. Mai 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Gehwege und Parkplätze an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Gehwege und Parkplätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf einer Erlaubnis. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtmäßigen Ermessen der Erlaubnisbehörde.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis darf nur zeitlich befristet oder widerruflich erteilt werden. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwidergehandelt wird. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

(3) Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigen Sondernutzung sowie unter Angabe des Gebührenschuldners rechtzeitig vor Inanspruchnahme schriftlich oder elektronisch an die Stadt Bühl zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

(4) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu vorliegt.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf (§ 16 Abs. 6 StrG, § 8 Abs. 6 FStrG) oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 16 Abs. 6 StrG).

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen ferner folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen sowie an Gehwegen und Parkplätzen in Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen, soweit diese Sondernutzungen nicht schon nach Abs. 1 erlaubnisfrei sind:

1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Ausstellungs- oder Verkaufseinrichtungen über Gehwegen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinreichen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.

2. Baurechtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Kellerlichtschächte, Waren- und Kontrollschächte.

3. Sonstige Anlagen, die baurechtlich genehmigt sind.

4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.

5. Altäre, Fahnenmasten und sonstige baurechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen.

6. Verteilen von Werbematerial.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können nach Abs. 2 Nr. 1, 4, 5 und 6 ganz oder teilweise der Gebührenpflicht unterworfen werden, wenn Belange des Verkehrs oder sonstige öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 4 Gebühren

(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Dies gilt auch in Fällen des § 3 Abs. 1.

Dies gilt nicht, wenn sich die Benutzung von Straßen gem. § 8 Abs. 10 des Fernstraßengesetzes oder nach § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes nach Bürgerlichem Recht richtet.

(2) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird. Durch die Gebührenentrichtung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.

(3) Neben Sondernutzungsgebühren werden für die Erteilung von Erlaubnissen zu Sondernutzungen an Straßen noch zusätzlich Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Satzung der Stadt Bühl über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) oder der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben.

§ 5 Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für

1. Werbeanlagen, die von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, allgemeinen Abstimmungen und dergleichen während der Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden.

2. Informationsstände politischer Parteien, karitativer, gemeinnütziger und kirchlicher Organisationen.

3. Werbehinweise für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung (Schluss- und Ausverkäufe, Weihnachtsverkäufe u. Ä.) sowie Weihnachts-Dekorationen im Straßenbereich (Lichterketten, Girlanden u. Ä.).

4. das Aufstellen und Anbringen von Fahnen, Masten, Tribünen, Maibäumen und dergleichen aus Anlass von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Kultur- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Umzüge u. Ä.

5. Balkone, Loggien, Sonnenschutzdächer, Vordächer sowie Gebäudesockel, Gesimse, Wandpfeiler, soweit sie baurechtlich genehmigt sind und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.

6. Bürger-, Straßen- und Stadtteilfeste, sofern sie von gemeinnützigen Vereinen durch ihre Mitglieder veranstaltet werden und der Verkauf von Speisen und Getränken nicht durch gewerbliche Anbieter erfolgt.

7. Öffentliche Märkte, wenn für diese bereits Gebühren nach einer der marktrechtlichen Satzungen der Stadt Bühl erhoben werden.

8. sonstige Fälle, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen, kirchlichen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

1. die antragstellende Person oder die zur Sondernutzung berechtigte Person
2. wer eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, ohne hierzu berechtigt zu sein, oder
3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung bzw. Erlaubnis nach § 3 Abs. 1. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebühr für die folgenden Jahre zum 1. Juli des jeweiligen Jahres.

(2) Die Sondernutzungsgebühren werden in Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresbeträgen erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Bei der Berechnung der Gebühr ist von der Zeiteinheit auszugehen, die für den Gebührenschuldner am günstigsten ist.

(4) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festzusetzen sind, wird der auf das laufende Kalenderjahr entfallende Betrag mit der Bekanntgabe nach Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 1. Juli eines jeden Rechnungsjahres ohne erneute Bekanntgabe fällig. Ist der genaue Betrag der Gebühr wegen besonderer Umstände nicht alsbald nach Erteilung der Erlaubnis zu ermitteln, so können angemessene Abschlagszahlungen auf die Gebühr erhoben werden.

§ 8 Gebührenerstattung

(1) Eine bereits entrichtete Sondernutzungsgebühr kann in voller Höhe erstattet werden, wenn die Sondernutzung nachweislich nicht ausgeübt wird.

(2) Wird die Sondernutzung wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so kann ein angemessener Teil der Gebühr erstattet werden, wenn der Gebührenpflichtige dies mit ausreichendem Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung beantragt.

(3) § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

(4) Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 9 Übergangsvorschriften

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 - 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20. Mai 1992, geändert am 7. September 1994 sowie durch die Euro-Anpassungs-Satzung am 13. Juni 2001, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bühl, den 28. Mai 2025

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Bühl über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Anmerkung:
Aus formalen Darstellungsgründen werden Zeit- sowie Werteinheiten wie folgt abgekürzt:

pro Tag	–	tgl.
pro Woche	–	wtl.
pro Monat	–	mtl.
pro Jahr	–	jährl.
Quadratmeter	–	qm

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in Euro
	I. Aufstellen und Lagern von Gegenständen		
1.	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte, Bauzäune, Lagern von Baustoffen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	wtl. mtl.	0,5 – 5,00 1,00 – 10,00
2.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter Nr. 1 fällt, je qm beanspruchter Verkehrsfläche	tgl. wtl.	0,5 – 1,00 1,00 – 10,00
	II. Benutzung der Straßen zu gewerblichen Zwecken		
1.	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten je qm beanspruchter Verkehrsfläche	jährl.	10,00 – 200,00
2.	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, Informationsstände u. ä.	tgl. mtl. jährl.	3,00 – 30,00 30,00 – 150,00 200,00 – 1.000,00
3.	Verkaufswagen (ohne festen Standort) und Werbefahrzeuge	tgl. jährl.	5,00 – 50,00 10,00 – 500,00
4.	Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art je qm beanspruchter Verkehrsfläche	mtl. jährl.	5,00 – 50,00 10,00 – 300,00
5.	Ausstellungen oder Vorführungen auf den in § 1 genannten Straßen, Gehwegen oder Parkplätzen je Veranstaltungstag		10,00 – 500,00

6.	Plakatsäulen, Plakattafeln und sonstige unter Inanspruchnahme des Straßenkörpers errichtete Werbeanlagen und –einrichtungen; ausgenommen bei laufenden Vertragsverhältnissen	mtl. jährl.	20,00 – 100,00 50,00 – 500,00
7.	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken, z.B. Filmaufnahmen	tgl. wtl. mtl. jährl.	5,00 – 30,00 5,00 – 100,00 10,00 – 200,00 10,00 – 1.000,00
	III. Sonstige Sondernutzungen		
1.	Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne von § 29 StVO	tgl.	20,00 – 1.000,00